

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 49/2008

Sitzung vom 16. April 2008

568. Anfrage (Stand Vollzug Energieeffizienzsteigerung von kantonalen Energiegrossverbrauchern)

Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, hat am 29. Januar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort des Regierungsrates KR-Nr. 336/2004 auf die Anfrage vom 6. September 2004 bezüglich den Vollzugsmassnahmen Energieeffizienzsteigerung von Energiegrossverbrauchern wurde über die vorgesehenen Massnahmen orientiert. In der Zwischenzeit wurden die privaten Energiegrossverbraucher zum Abschluss einer Zielvereinbarung oder einer Energieverbrauchsanalyse aufgefordert. Obwohl der Regierungsrat beabsichtigt hat, gleichwertige Massnahmen auch bei den eigenen kantonalen Energiegrossverbrauchern einzuleiten, ist in der Zwischenzeit wenig umgesetzt worden. Für kantonale Grossverbraucher wurde mit Ausnahme der Universitätsgebäude grösstenteils weder eine Zielvereinbarung nach § 13a des Energiegesetzes abgeschlossen noch eine umfassende Energieverbrauchsanalyse durchgeführt. Der überwiegende Teil der Gebäude der kantonalen Grossbezüger steht auf dem Versorgungsgebiet des EWZ in der Stadt Zürich. Das EWZ gewährt denjenigen Grossverbrauchern, die eine Zielvereinbarung mit dem AWEL oder der EnAW (Energieagentur der Wirtschaft) abgeschlossen haben und die Bedingungen einhalten, einen Tarifrabatt von 10%. Mit diesem Rabatt können mindestens teilweise die getroffenen Energieeffizienzmassnahmen finanziert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Gründe, dass zehn Jahre nach Inkrafttreten von § 13a des Energiegesetzes und nach Aufforderung an die privaten Energiegrossverbraucher für die kantonseigenen Grossverbraucher mehrheitlich noch immer keine vollständigen Zielvereinbarungen oder Verbrauchsanalysen bestehen.
2. Für welche kantonalen Gebäude bestehen Energieverbrauchsanalysen oder wurden solche in Auftrag gegeben? Wie hoch ist der prozentuale Flächenanteil der untersuchten Gebäude am Gesamtbestand der noch ausstehenden Zielvereinbarungen?

3. Bis wann rechnet der Regierungsrat damit, für alle säumigen kantonalen Energiegrossverbraucher eine Zielvereinbarung abzuschliessen?
4. Wie hoch sind Energieverbrauch und -kosten derjenigen kantonalen Energiegrossverbraucher, die noch keine Zielvereinbarung nach § 13a des Energiegesetzes abgeschlossen haben?
5. Wie hoch ist der entgangene Energieeffizienzbonus des EWZ in Franken für die kantonalen Energiegrossverbraucher in der Stadt Zürich, die noch keine Zielvereinbarung abgeschlossen haben?
6. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung, die EKZ sollten für diejenigen Grossverbraucher, die eine Zielvereinbarung gemäss § 13a Energiegesetz oder mit der EnAW abgeschlossen haben, einen Energieeffizienzbonus analog demjenigen des EWZ gewähren?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss vom 1. September 2004 hat der Regierungsrat festgelegt, wie § 13a des Energiegesetzes (EnG, LS 730.1) betreffend die kantonseigenen Energie-Grossverbraucher umgesetzt werden soll. Die Baudirektion wurde beauftragt, als kurzfristigen ersten Schritt Betriebsoptimierungen in sämtlichen Energie-Grossverbraucherliegenschaften einzuleiten. Dies ist mit Abstand die kostengünstigste und schnellste Massnahme zur Verminderung des Energieverbrauchs. Der Energieverbrauch wird sich auf diese Weise um rund 10% senken lassen. Mittelfristig müssen energetische Sanierungen und Umbauten vorgenommen werden, um den Energieverbrauch um weitere 10% senken zu können. Für Neubauten gilt, dass diese im Minergiestandard geplant und gebaut werden müssen. Zudem sollen Neubauten, Umbauten und Gesamterneuerungen energetisch optimiert werden, indem Standards für Beleuchtungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Kälteanlagen sowie für die Beschaffung von Geräten und Apparaten eingehalten werden müssen.

Zu Frage 1:

Nach Inkraftsetzung der §§ 48a und 48b der besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) erfolgte zur Erprobung der neuen Vorschrift und zur Erarbeitung von Vollzugsunterlagen eine Pilotphase bis 2002. Ab 2003 wurden alle Energiegrossverbraucher zur Erarbeitung einer freiwilligen Zielvereinbarung eingeladen. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Randbedingungen zum CO₂-Gesetz (SR 641.71) bekannt, und

es erfolgte eine Pilotphase für Universalzielvereinbarungen (UZV). Erst danach war eine Entscheidung möglich, ob für die kantonalen Grossverbraucher eine kantonale Zielvereinbarung oder eine UZV angestrebt werden soll.

Im Beschluss vom 1. September 2004 wurden verschiedene Szenarien abgebildet, wie § 13a EnG umgesetzt werden soll. Für die vollständige Umsetzung der Vorgaben mittels Zielvereinbarungen über zehn Jahre wären nach damaliger Beurteilung insgesamt vier neue Stellen für Energiebeauftragte zu schaffen gewesen. Unter dem Eindruck des Sanierungsprogramms 04 beschloss der Regierungsrat jedoch vorerst nur die kurzfristigen Massnahmen (Betriebsoptimierungen) ohne die Schaffung von neuen Stellen in die Wege zu leiten. Mittelfristig (Periode 2010 bis 2014) wurde die Baudirektion beauftragt, die für das entsprechende Szenario erforderlichen Anträge rechtzeitig zum Entscheid vorzulegen. Der Antrag zur Schaffung einer neuen Stelle eines Energiebeauftragten in der Baudirektion liegt nun vor und sollte im Laufe von 2008 behandelt werden.

Zu Frage 2:

Für eine Energieverbrauchsanalyse braucht es die Erhebung des Energieverbrauchs und der Energiebezugsfläche. Das Hochbauamt erfasste bisher den Energieverbrauch und die Energiebezugsfläche der wichtigsten Verbrauchergruppen, nämlich der Universität, des Universitätsspitals, der Mittelschulen, der Berufsschulen, der Bezirksgebäude und der Zentralverwaltung. Diese decken etwa 65% des Energiebedarfs aller Bauten im Verwaltungsvermögen ab.

Der Energieverbrauch der Grossverbraucherliegenschaften entspricht 80% des Wärmeenergieverbrauchs aller Gebäude im Verwaltungsvermögen. Somit fehlen Energieverbrauchsanalysen über 15% des Wärmeenergieverbrauchs.

Zu Frage 3:

Für die Ausarbeitung und den Abschluss der ausstehenden Zielvereinbarungen muss mindestens ein Jahr eingerechnet werden. Nach Bewilligung der neuen Stelle können somit die Zielvereinbarungen im Verlaufe von 2009 abgeschlossen werden.

Zu Frage 4:

Erhebungen zum Stromverbrauch der kantonalen Verbraucher wurden bisher für solche in der Stadt Zürich gemacht. Diese werden lediglich von einem Stromlieferanten bedient, was die Erhebung wesentlich vereinfacht hat (vgl. Beantwortung der Frage 5). Der Wärmeverbrauch sämtlicher dem Verwaltungsvermögen zugeordneter Verbraucher liegt bei 240 000 MWh pro Jahr, wofür gemäss Staatsbuchhaltung 16,5 Mio.

Franken ausgegeben werden. Die Energie-Grossverbraucher machen einen Anteil von 80% aus. Die Universität, für welche eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde, verbraucht 45 000 MWh Wärme.

Zu Frage 5:

Der Stromverbrauch sämtlicher dem kantonalen Verwaltungsvermögen in der Stadt Zürich zugeordneter Verbraucher liegt bei 135 000 MWh pro Jahr, wofür das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) 17 Mio. Franken in Rechnung stellt. Von diesen 135 000 MWh entfallen knapp 90% auf Energie-Grossverbraucher. Diese verbrauchen somit 121 500 MWh und verursachen Kosten von 15,3 Mio. Franken. Die Universität, für welche die einzige Zielvereinbarung abgeschlossen wurde, verbraucht allein 50 000 MWh Strom und verursacht Kosten von 6,3 Mio. Franken. Die kantonalen Energie-Grossverbraucher in der Stadt Zürich, die noch keine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, geben somit die Differenz zwischen den 15,3 Mio. Franken und 6,3 Mio. Franken, also 9 Mio. Franken für Strom aus. Dies entspricht einem Betrag von 0,9 Mio. Franken an entgangenem Energieeffizienzbonus des ewz.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7), das Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, haben die Kantone die Möglichkeit, den auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreibern Leistungsaufträge zu erteilen. Die den Netzbetreibern dadurch entstehenden Mehrkosten können auf die Endverbraucher überwältzt werden. Ob mit diesem Instrument ein Energieeffizienzbonus analog zu demjenigen des ewz auf das Gebiet der EKZ oder sogar dem gesamten Kantonsgebiet eingeführt werden kann und soll, ist Gegenstand der zurzeit laufenden Umsetzung von Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes in kantonales Recht. Bevor ein Energieeffizienzbonus für das EKZ- oder das gesamte Kantonsgebiet in Erwägung gezogen werden kann, müssen die Ergebnisse dieses Gesetzgebungsprozesses vorliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi